

Richtlinien zur Kindertagespflege

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta nehmen im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tagespflege wahr.

Um eine kreiseinheitliche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, gelten folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

Der Landkreis Vechta fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

Die Kindertagespflege wird gewährt für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzend zum Schulbesuch.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet.

Die Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Leistungen werden von den Familienbüros der Städte und Gemeinden für den Landkreis Vechta, evtl. unter Beteiligung von Kooperationspartnern erbracht. Der Nachweis einer geeigneten Tagespflegeperson (sh. V) durch die Erziehungsberechtigten ist zulässig. Die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind beim Landkreis Vechta zu beantragen.

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages. Tagespflege kann sich auch auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahre und ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird gewährt, wenn
 - a. diese Leistungen für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten sind oder
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 SGB VIII ist.

Sofern die notwendige Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII im Wege der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachgewiesen wird, soll diese 160 Stunden in Anlehnung an das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts umfassen.

3. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Ehegatten oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit dem personensorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
4. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
5. Wenn Plätze in Kindergärten (soweit diese zur Erfüllung des Rechtsanspruch vorgehalten werden), in Krippen und Horten, Ganztagschulen und verlässlichen Grundschulen vorhanden sind, sollen diese vorrangig in Anspruch genommen werden, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.
6. Bei Teilnahme der Eltern an Integrationskursen für Ausländer nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) erfolgt eine Förderung in Kindertagespflege nur, wenn vom Maßnahmeträger nachgewiesen wird, dass kein Angebot für Kinderbetreuung vorgehalten wird.

III. Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

Die Geldleistung wird in der Regel höchstens für 8 Stunden am Tag an 5 Tagen in der Woche (somit höchstens 40 Stunden / Woche) zuzüglich erforderlicher Fahrzeiten gewährt.

1. Höhe der Förderung

a) Tagespflegeentgelt

Die Höhe des Entgeltes beträgt ab 01.01.2009 4,20 € pro Kind pro Betreuungsstunde (davon 1,88 € für Sachaufwand und 2,32 € als Anerkennungsbeitrag).

b) Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet oder die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt und mit einem Betreuungssatz von 2,00 € pro Stunde vergütet.

c) besonderer Betreuungsbedarf

- In Einzelfällen kann Kindertagespflege in Form von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII geleistet werden. Diese kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden, die über eine pädagogische oder heilpädagogische Ausbildung verfügen. In Fällen von Hilfe zur Erziehung in Form von Tagespflege wird der 2-fache Satz des Stundensatzes für Tagespflegepersonen gewährt.
- Im Einzelfall kann ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes, z. B. aufgrund von Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten anerkannt werden. Der Mehraufwand ist durch geeignete Nachweise zu belegen, z. B. ärztliches Attest. In Fällen eines nachgewiesenen erhöhten Betreuungsbedarfes wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde zusätzlich zum Anerkennungsbetrag geleistet.

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht.

Die Geldleistung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens ab Beginn der tatsächlichen Betreuung und nach Erfüllung der Mitwirkungspflichten der/des Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gezahlt. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht der Eltern ein.

2. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Qualifizierten Tagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a) die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie
- b) die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- c) die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

vom Landkreis Vechta erstattet.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

3. Sonderregelung für Ausfallzeiten

a) Tagespflegeperson

- Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Tagespflegegeld für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche.

Bei geringeren wöchentlichen Betreuungszeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung des Tagespflegegeldes wie in der u. a. Tabelle:

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegegeldes insgesamt im Jahr für
5	10
4	8
3	6
2	4
1	2

- **Urlaub**
Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 4 Wochen pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.
- **Vertretungsregelung**
Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson hat diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen und den Vermittlungsstellen mitzuteilen.

Die laufende Geldleistung wird in diesen Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für die Vertretungskraft gezahlt.

b) Tagespflegekind

Ist eine Betreuung des Tagespflegekindes durch die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder Kur des Tagespflegekindes nicht erforderlich, wird das Tagespflegegeld nach Ablauf des 3. Krankheitstages um 50 % gekürzt (Platzreservierungsgeld). Nach weiteren 30 Kalendertagen wird das Tagespflegegeld eingestellt.

4. Abrechnungsmodalitäten

Die laufende Geldleistung wird in der Regel an die Tagespflegeperson gewährt.

IV. Kostenheranziehung

1. Höhe der Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich an der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg. Der danach maßgebliche Beitragssatz wird mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens der Kostenpflichtigen wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Kindergartengebühren vorgenommen.

Im Einzelnen wird folgender monatlicher Kostenbeitrag bei folgendem anrechenbarem Einkommen festgelegt:

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege					
wöchentliche Betreuungszeit	anrechenbares Einkommen				
	bis 25.565 €	bis 33.234 €	bis 43.460 €	bis 56.243 €	ab 56.244 €
10 Std.	64 €	76 €	95 €	121 €	144 €
15 Std.	76 €	94 €	118 €	147 €	175 €
20 Std.	90 €	110 €	139 €	171 €	206 €
25 Std.	112 €	138 €	173 €	215 €	258 €
30 Std.	134 €	165 €	207 €	258 €	311 €
40 Std.	181 €	220 €	278 €	343 €	413 €

Soweit die Beitragsordnung für die institutionelle Kindertagesbetreuung geändert wird, ändern sich die Beitragssätze für die Inanspruchnahme der Tagespflege in entsprechender Weise.

2. Geschwisterermäßigung:

Werden Geschwisterkinder gleichzeitig bei einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder gleichzeitig in Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten) betreut, kann auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Gemäß der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg - Stand: 01.08.2008 - ermäßigt sich der maßgebliche Elternbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das 3. und jedes weitere Kind um 50 %.

3. Erlass von Kostenbeiträgen

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (§ 90 Abs.3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags setzt voraus, dass der Antragsteller sämtliche Einkünfte und Ausgaben durch entsprechende Belege nachweist.

V. Eignung von Tagespflegepersonen

Nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII soll Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fertigkeiten sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson und die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegen im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend:

1. Persönliche Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen, kindgerechte Räumlichkeiten

Um die persönliche Eignung und die Räumlichkeiten beurteilen zu können, findet mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch bei der zukünftigen Tagespflegeperson statt.

Folgende formale und inhaltliche Voraussetzungen müssen von den zukünftigen Tagespflegepersonen erfüllt werden:

a) Formale Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- mindestens Hauptschulabschluss
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- geklärt Aufenthaltsstatus bei ausländischen Tagespflegebewerbern
- ausreichende Sprachkompetenz
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für leibliche Kinder
- Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen der potentiellen Tagespflegeperson und aller weiteren im Haushalt lebenden Volljährigen (ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen), aus denen sich Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Lebensführung ergibt;
ab 01.05.2010 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII für die Eignungsprüfung der potentiellen Tagespflegeperson
- hausärztliches Gesundheitszeugnis (ggf. auch vom Partner), das sich auf ansteckende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen bezieht
- Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind (nicht älter als 2 Jahre)
- Unterzeichnung einer verpflichtenden Erklärung zu: Datenspeicherung und Datenübermittlung, Datenschutz in der Kindertagespflege, Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII.

b) Inhaltliche Voraussetzungen

- Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Vermittlungsstellen zur Beratung, Begleitung und Fortbildung
- gezieltes pädagogisches Wissen über kindliche Entwicklungsphasen und potentielle Störungen
- Kompetenzen zur Förderung der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung von Tagespflegekindern
- Einfühlungsvermögen
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit

2. Qualifikation

Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Tagespflegeperson ist durch eine pädagogische Berufsausbildung im Bereich der Kinderbetreuung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden nachzuweisen.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in Räumen Dritter an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird / werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert. Sie ist Voraussetzung dafür, um als Tagespflegeperson tätig zu werden und ggf. Kinder vermittelt zu bekommen. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt, die dazu berechtigt, für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zu 5 Kinder in Tagespflege zu betreuen. Insgesamt sollen über die Woche verteilt nicht mehr als 10 Kinder betreut werden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn

- die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tageskindern zulassen
- die räumlichen Verhältnisse nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Tageskindern zulassen.

Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn die Tagespflegeperson Geldleistungen im Rahmen dieser Richtlinien erhält. In jedem Fall muss die Eignung der Tagespflegeperson vorliegen.

VI. Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Die Beratung und Unterstützung erfolgt über die Familien- und Kinderservicebüros der Städte und Gemeinden evtl. unter Beteiligung von Kooperationspartnern.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie hinsichtlich III Nr. 1 und 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Richtlinie hinsichtlich der weiteren Vorschriften tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Die bisher geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2008 wird dadurch ersetzt.

Vechta, 2009

Landkreis Vechta
- Der Landrat -

gez. Focke
Focke

